

S.B. 19.50.

p.B. 51.10.

SRU

ABSENDER/EXPEDITEUR: Staatssekretaer/EDA

amwashin ambasuisse washington -t-

((((
ur amwashin
.berneda

bern 23.08.1990 13:42 u r g e n t

164-hhhhh
STRENG VERTRAULICH
Nur fuer Geschaeftstraeger Blickenstorfer

Ueberflugrechte

Wie Ihnen muendlich in Aussicht gestellt, erhalten Sie nachstehend den Wortlaut der (als geheim qualifizierten) Notiz der Voelkerrechtsdirektion, welche die Argumentenreihe beinhaltet, die Sie im Rahmen Ihrer negativen Antwort an Ihre Gespraechspartner verwenden sollten:

Quote. Aus voelkerrechtlicher Sicht muss das Gesuch der Vereinigten Staaten aus folgenden Gruenden abgelehnt werden:

1. Zum harten Kern des Neutralitaetsrechts gehoert die Bestimmung, wonach der neutrale Staat waehrend einer bewaffneten Auseinandersetzung die Durchfuhr von Truppen, Munitions- und Verpflegungskolonnen der Kriegfuehrenden durch sein Gebiet nicht gestatten darf (vgl. Art. 5 i.V.m. Art. 2 des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Maechte und Personen im Falle eines Landkrieges, SR O.515.21). Man kann zwar formaljuristisch einwenden, dass zur Zeit noch keine bewaffnete Auseinandersetzung zwischen den USA und dem Irak besteht. Es ist jedoch nicht zu uebersehen, dass ein derartiger militaerischer Konflikt jederzeit ausbrechen kann und daher die Schweiz der Verletzung des Neutralitaetsrechts bezichtigt werden koennte.
2. Fuer einen dauernd neutralen Staat bestehen bereits in Friedenszeiten gewisse Rechtspflichten (sogenannte sekundaere Pflichten oder Vorwirkungen der dauernden Neutralitaet. Sie lassen sich dahingehend zusammenfassen, dass ein dauernd neutraler Staat alles zu tun hat, damit er nicht in einen Krieg hineingezogen wird und alles zu unterlassen hat, was ihn in einen Krieg hineinziehen koennte. D.h. er hat im allgemeinen zu vermeiden, Partei zu ergreifen in Konflikten zwischen Drittstaaten und muss deswegen bestimmte Neutralitaetspflichten, die fuer gewoehnliche Neutrale erst im Kriegsfall Geltung erlangen, bereits im Frieden einhalten. Wenn die Schweiz einen Staat, der sich in offensichtlicher



Weise auf eine militaerische Auseinandersetzung mit einem anderen Staat vorbereitet, durch die Gewaehrung von Ueberflugrechten mit militaerischer Zwecksetzung unterstuetzt, so verletzt sie diese sekundaeren Neutralitaetspflichten.

3. Die Gewaehrung der in Frage stehenden Ueberflugrechte haette Praezedenzwirkung fuer unsere Neutralitaet. Wir koennten in zukuenftigen aehnlichen Faellen derartige Gesuche nicht ablehnen. Andere Staaten wuerden - auch wenn sie jetzt die Gewaehrung der Ueberflugrechte begruessen - an der Glaubwuerdigkeit unserer Neutralitaet und unserem Willen, alle Neutralitaetspflichten im Konfliktfall vollstaendig zu erfuehlen, Zweifel hegen. Sie muessten befuerchten, dass die Schweiz in aehnlicher Weise allenfalls einen ihrer kuenftigen Konfliktpartner beguenstigen wird.
4. Der dauernd neutrale Staat muss eine konsequente Neutralitaetspolitik fuehren. Im Interesse der Glaubwuerdigkeit dieser Politik darf er nicht, weil es im Einzelfall aussenpolitisch opportun waere (Beitritt der Schweiz zum IWF), von voelkerrechtlichen Grundprinzipien abweichen. Ansonsten wuerde er wohl besser seinen Neutralitaetsstatus voellig aufgeben.
5. In seiner Botschaft ueber den Beitritt der Schweiz zur Organisation der Vereinten Nationen hat der Bundesrat ausdruecklich ausgefuehrt, dass die Teilnahme an militaerischen Massnahmen des Sicherheitsrates fuer einen neutralen Staat nicht in Frage kaeme. Selbst wenn daher die militaerische Aktion der USA im Mittleren Osten vom Sicherheitsrat bewilligt worden waere, wuerde eine Teilnahme der Schweiz im Widerspruch zu unseren bisherigen aussenpolitischen Grundsuetzen stehen. Unquote.

Haben heute noch voruebergehend die Moeglichkeit einer Erhoehung des Kontingents von Ueberfluegen amerikanischer Staatsluftfahrzeugen geprueft. Gestuetzt auf obige Erwaegungen nehmen wir aber auch davon Abstand. Immerhin machen wir nicht von der Moeglichkeit Gebrauch, die gegenwaertig gewaehrten Bewilligungen (80 Bewegungen pro Monat fuer Juli, August, September) zurueckzunehmen. Wir hatten uns dies explizit vorbehalten fuer Zeiten erhoelter Spannung oder im Fall internationaler Konflikte. Siehe dazu den Antrag des EVED an den Bundesrat vom 27. April 1978 (und insbesondere dessen Seite 3), der Euch separat per Fax zugeht. Jacobi.

)))

ORIGINAL an: 7

affetra

Kopie an:

Kopien: - JAC
- KT
- SRU

6367 ZEICHEN/CARACTERES

bma